

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bürgel vom 22.03.2011

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

	A	B	C	D
	Gebührengruppen	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Bezugszeitraum für die Gebührenerhebung	Höhe der Gebühr (€) für den Bezugszeitraum
I	1.	Leitungen und Aufgrabungen		
	1.1.	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	einmalig pro Jahr	2,00 € je laufenden Meter
	1.2.	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen i. S. von § 10. Abs.1 Sondernutzungssatzung)		
	1.2.1.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	pro angefangenen Tag	1,00 € je laufenden Meter, mindestens 2,50 €
	1.2.2.	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	pro angefangenen Tag	1,50 € je laufenden Meter, mindestens 5,00 €

II	2.	Lagerung, Abstellen, Aufstellen von Geräten und Materialien		
	2.1.	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Bauzäunen zur Sicherung von Gefahrenstellen,	pro Woche	5,00 € je angefangene 10m ² benutzte Fläche
		Fahrzeuge einschließlich Hilfseinrichtungen, Wohnwagen, Maschinen, Geräte, Container Toilettenhütten oder- wagen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, im gesamten Stadtgebiet	pro Woche pro Monat	15,00 € 20,00 € je angefangene 10m ² benutzte Fläche
		Kurzzeitznutzung: auf öffentlichen Verkehrsflächen Maschinen, Container, Geräte, Toilettenhütten oder- wagen	bis 24 Stunden	ohne Gebühr
	2.2.	Lagerung von Material		
		pro m ² in Anspruch genommener Fläche und auf öffentlichen Verkehrsflächen über 24 Stunden hinaus		
		bis zu 10 m ² : über 10 m ² bis zu 20 m ² : über 20 m ² bis zu 50 m ² : über 50 m ² bis zu 100 m ² : über 100 m ² :	pro Woche pro Woche pro Woche pro Woche pro Woche	5,00 € 10,00 € 20,00 € 50,00 € 100,00 €
2.3.	Gerüste :			
	bis zu 10 m Frontlänge, bis zu 2 Wochen bis zu 10 m Frontlänge, bis zu 1 Monat bis zu 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat über 10 m Frontlänge, bis zu 2 Wochen über 10 m Frontlänge, bis zu 1 Monat über 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	einmalig einmalig einmalig pro Monat einmalig einmalig einmalig pro Monat	12,00 € 15,00 € 25,00 € 15,00 € 24,00 € 30,00 € 50,00 € 20,00 €	

III	3.	Bauliche Anlagen <i>einschl. Schilder, Pfosten, Maste, u. a.</i>		
------------	-----------	--	--	--

	3.1.	Kioske	pro Monat	50,00 € bis 2500,00€ je m ² in Anspruch genommene Fläche
	3.2.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet und in die öffentliche Fläche hineinragen	pro Monat	5,00 € bis 25,00 € je m ² übertagte Fläche
	3.3.	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro m ² genutzte Fläche : dauerhafte Nutzung : befristete Nutzung :	pro Jahr pro Woche	25,00 € bis 250,00€ je m ² in Anspruch genommene Fläche 2,50 €, je m ² in Anspruch genommene Fläche, jedoch mindestens 5,00€
	3.4.	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m ² : dauerhafte Nutzung befristete Nutzung	pro Jahr pro angef. Woche	50,00 € je Stück 2,00 € je Stück
	3.5.	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über 0,4 m ² : dauerhafte Nutzung befristete Nutzung	pro Jahr pro angef. Woche	100,00 € je angefangenen m ² 2,50 € je angefangenen m ²
	3.6.	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffern 1.1. sowie 3.4. und 3.5. dauerhafte Nutzung befristete Nutzung	pro Jahr pro Monat	100,00 € je Stück 5,00 € je Stück

		Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen sowie sonstige Nutzungen		
IV	4.			
	4.1.	Ausstellungswagen	pro angef. Woche	5,00 € je m ² in Anspruch genommene Fläche, jedoch mindestens 5,00 €
	4.2.	Verkaufsstände	pro angef. Woche	5,00 € je angefangenen Meter Standlänge, jedoch mindestens 10,00 €
	4.3.	Informationsstände, je Stand : (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.)	pro Tag	10,00 € je Stand
	4.4.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften wie. z. B. Werbeaufsteller, Plakatständer, Waren	pro angef. Monat	1,25 € je m ² in Anspruch genommene Fläche
	4.5.	Aufstellung von Tischen, Stehtischen u. Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft), in den Monaten Mai bis September :	pro Monat	1,00 € je m ² in

		in der übrigen Jahreszeit :	pro Monat	Anspruch genommene Fläche 0,75 € je m ² in Anspruch genommene Fläche
		In den Monaten Januar bis Dezember:	pro Tag	2,50 € je m ² In Anspruch genommene Fläche
	4.6.	Aufstellung von Gartenbänken, Pflanzkübeln und Pflanzschalen für nicht gewerbliche Nutzungen	pro Jahr	keine Gebühr
		für gewerbliche Nutzungen	pro Monat	1,00 € je m ² in Anspruch genommene Fläche, jedoch mindestens 2,50 €
	4.7.	Aufstellung von Plakatträgern, die für kirchliche, gemeinnützige und gemeinnützige kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, außer zur Wahlkampfwerbung, aufgestellt werden, je Plakatträger :	pro angef. Woche	keine Gebühr
	4.8.	Werbeschilder, Plakate bis 0,4 m ² - befristet - unbefristet über 0,4 m ² - befristet - unbefristet	pro angef. Woche pro Jahr	2,00 € je Stück 50,00 € je Stück
			pro angef. Woche pro Jahr	2,50 € je Stück je angefangenen m ² 100,00 € je Stück je angefangenen m ²
	4.9.	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (ausgenommen Gebührenziffer 5.1. bis 5.2.)	pro Woche	5,00 € je m ² in Anspruch genommener Fläche, mindestens jedoch 25,00 €

V	5.	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
	5.1.	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs.2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung :	pro Tag	150,00 €
	5.2.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen : - für wirtschaftliche Zwecke : - sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung :	pro Tag pro Tag	25,00€ 10,00 €
	5.3.	Fahnenmasten, Transparente u. a. :	pro Woche	10,00 € je Stück